



Stadt Horb a.N.
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan „Seitenäcker“

Verfahren nach ~~§ 13b~~ § 215a BauGB

in Horb a.N. - Altheim

UVP-VORPRÜFUNG

Gemäß §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 3 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Fassung vom ~~18.03.2024~~ 08.07.2024

Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 18.03.2024 sind grau hinterlegt



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1.	Anlass der Planung.....	1
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	2
2.1	Lage im Siedlungsgefüge.....	2
2.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	2
3.	Vorprüfung des Einzelfalls.....	3

1. Anlass der Planung

Anlass für die vorliegende Vorprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seitenäcker“. Auf der 3,29 ha großen Fläche soll neue Wohnbebauung ermöglicht werden und damit der Siedlungsbereich von Horb-Altheim in südwestlicher Richtung erweitert werden.

Das Bebauungsplan-Verfahren wurde ursprünglich auf Grundlage von § 13b BauGB eingeleitet. Das Bundesverwaltungsgericht hatte im Juli 2023 entschieden, dass der im Jahr 2017 eingeführte § 13b BauGB, der die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. Hierauf wurde ein neuer § 215a BauGB beschlossen.

Dieser regelt, dass die Gemeinden eine sog. umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Falls diese Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt, muss eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt werden und der Bebauungsplan auf ein Regelverfahren umgestellt werden. Die sonstigen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens wie der Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und das Absehen des Gebots der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan bleiben bei Anwendung des § 215a bestehen. Damit ersetzt der § 215a BauGB den § 13b BauGB, der klarstellend aufgehoben wurde.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand des Horber Stadtteils Altheim in direktem Anschluss an das bestehende Baugebiet in der Narzissenstraße. Nördlich, westlich und südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an und das Gebiet öffnet sich in die freie Landschaft. Im Osten befindet sich bestehende Wohnbebauung.

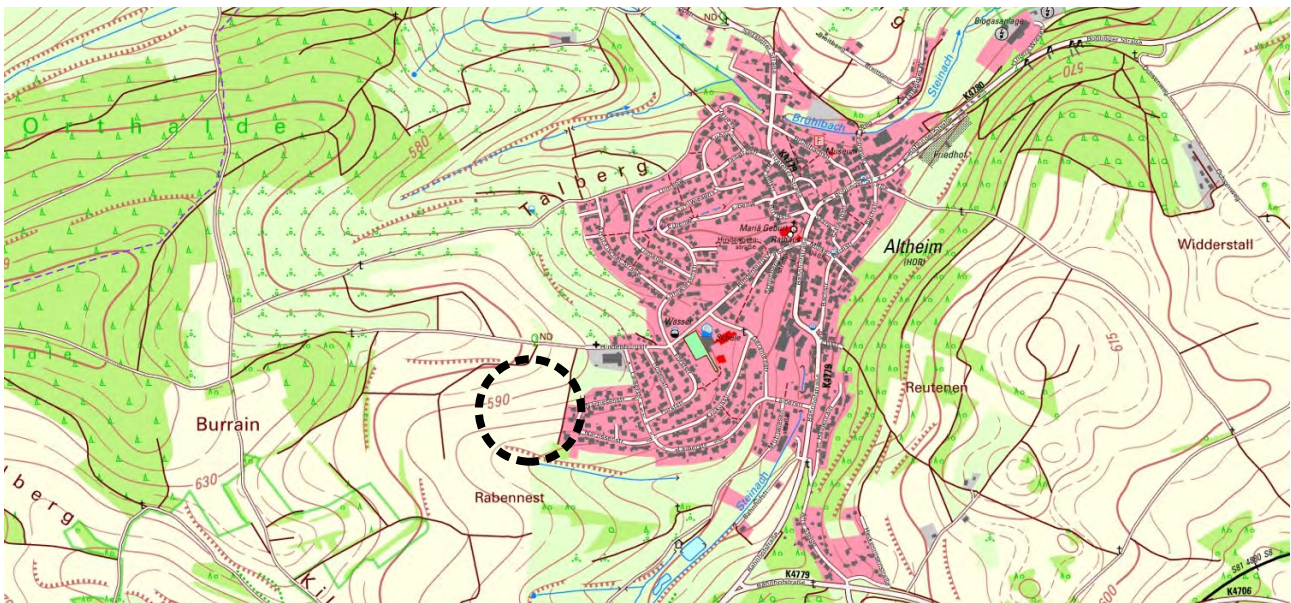


Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

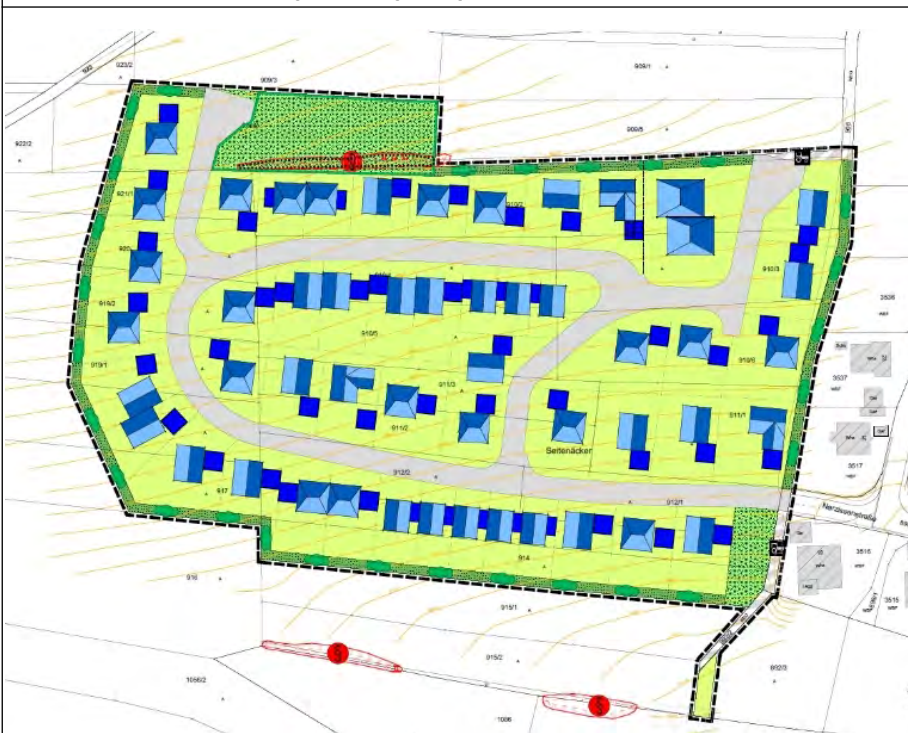
Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 3,29 ha beinhaltet die Flurstücke 909/2 i.T., 910/2, 921/1 i.T., 920 i.T., 919/2 i.T., 919/1 i.T., 918 i.T., 917 i.T., 910/4, 910/3, 910/5, 910/6, 911/3, 911/2, 911/1, 912/2, 912/1, 913, 914, 906 i.T., 892/2 und 892/3 i.T..

3. Vorprüfung des Einzelfalls

Nachfolgend werden die Merkmale des Vorhabens, anhand der nachfolgenden Kriterien, wie z.B. Größe usw. und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt überschlägig dargestellt. Dabei werden insbesondere die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1 Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau

1.1 Fläche / Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten



Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs BBPs „Seitenäcker“ umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,29 ha mit folgende Flächenbilanz:

Gesamtgröße Geltungsbereich	ca. 32.869 m ²	≅ 100 %
Anteil Verkehrsflächen	ca. 4.884 m ²	≅ 14,8 %
Anteil öffentliche und private Grünflächen	ca. 3.755 m ²	≅ 11,4 %
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 90 m ²	≅ 0,3 %
Anteil Siedlungsfläche	ca. 24.140 m ²	≅ 73,5 %
davon max. überbaubare Fläche (GRZ 0,4 bzw. GRZ 0,6)	9.189 m² + 700 m² = 9.889 m²	

Damit werden bis zu ca. 1,48 ha der Fläche versiegelt. Innerhalb dieses Geltungsbereichs können sowohl Mehrfamilien-, Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser errichtet werden. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde auf eine Begrenzung von Wohneinheiten verzichtet. Somit sind durchaus auch Gebäude mit 3 oder mehr Wohneinheiten möglich. Basierend auf den textliche Teil des Bebauungsplans sollen durch diese Planungen sollen mindestens 82 Wohneinheiten geschaffen werden können.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Tätigkeiten		
1.2.1	Angaben, ob und inwieweit das Vorhaben mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten zusammenwirkt, so dass sich bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte ergeben können.	Der überwiegende Teil des 3,29 ha großen Untersuchungsgebietes besteht aus ackerbaulich bewirtschafteten Flächen. Hinzu kommen noch unbefestigte Feldwege, die von Gräsern, Wild- und Ackerbeikräutern bewachsen werden, sowie ein als Biotop geschütztes Feldgehölz, das sich auf überwachsenen Steinriegeln gebildet hat. Im Jahr der Untersuchungen 2021 wurden die Feldflächen mit Saatweizen und Hafer bestellt, nach der Ernte der Getreide erfolgte eine Brache mit Aussaat von <i>Phacelia</i>, Klee und Gräsern. Innerhalb des Plangebietes im Nordwesten befindet sich das Offenlandbiotop „Steinriegel mit Schlehen-Feldhecke W Altheim, 'Seitenäcker“, Biotop-Nr. 1-7517-237-0687. Dieses Offenlandbiotop bleibt erhalten und wird in die Eingrünung des Plangebietes integriert. Weitere Tätigkeiten und Vorhaben im unmittelbaren Umfeld, mit denen das Vorhaben in einen räumlichen oder funktionalen Zusammenhang stehen könnte, sind keine bekannt.
1.2.2	Angaben zu Ergebnissen vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens.	Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB Abs.4 abgesehen. Es waren jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgte anhand der im textlichen Teil des Bebauungsplans genannten Ausführungen. Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine oder nur wenig erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde zudem eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann: <u>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</u> • Zum Schutz von Vögeln sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, zulässig. • Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung von Materiallager- und Baustelleinrichtungsflächen im Bereich des Offenlandbiotops (Nr. 1-7517-237-0687) während der Baumaßnahmen unzulässig ist. Das Offenlandbiotop ist vor Befahrung, Eingriffen und Betretung zu schützen (Flutterband oder Bauzaun). <u>CEF-Maßnahmen</u> • Durch das Vorhaben gehen zwei Brutreviere der Feldlerche verloren, welche ausgeglichen werden müssen. Dies ist durch die Schaffung einer extensiven Ackerbrache auf einer Fläche von jeweils 0,25 ha flächig oder streifenförmig eine Acker- bzw. Buntbrache zu gewährleisten (Insgesamt 0,5 ha). Die Ausgleichsflächen sollten dabei im Bereich der vom Eingriff betroffenen lokalen Population liegen. Bei der Auswahl der Flächen sind die artspezifischen ökologischen Ansprüche (u.a. Abstand zu störenden, vertikalen Kulissen – zu Einzelbäumen > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen > 120 m und zu geschlossenen Gehölzbeständen und Siedlungsrändern > 160 m) zu berücksichtigen.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
1.3.1	Fläche / Boden Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Eintrag von Schadstoffen	Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es in einem Umfang von ca. 1,48 ha zu dauerhaften Bodenverlusten durch zusätzliche Versiegelung infolge von Überbauung und der Anlage von Verkehrsflächen, dennoch sind lediglich wenig erheblich Beeinträchtigungen (i.S. von § 13a BauGB) für das Schutzgut Boden zu erwarten. Gemäß Bodenkarte (M 1:50.00 GeoLaBK50) des geologischen Landesamts (LGRB) wird das Plangebiet vorwiegend vom Bodentyp g17 „Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus lehmig-toniger Muschelkalk-Fließerde“ eingenommen, der in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen von einer mittleren bis hoher Wertigkeit (2,33) ist. Die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe ist dabei als hoch bis sehr hoch (3,5) bewertet.

		Dadurch kommt es zu einem Verlust von Böden von mittlerer bis hoher Wertigkeit für die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen durch Bebauung. Diese Flächen haben insbesondere eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffen. Da vom Gesamtgebiet lediglich ca. 1,48 ha versiegelt werden und mind. 50 % als Grünfläche gärtnerisch angelegt werden, wird die Erheblichkeit minimiert. Ein Eintrag von Schadstoffen ist durch die Umsetzung der im Bebauungsplans vorgesehenen Wohnbebauung nicht zu erwarten.
1.3.2	Wasser Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitäts- veränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser	<u>Oberflächengewässer</u>: Oberflächengewässer (Bäche, Gräben, stehende Gewässer) kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Dadurch erfolgen durch die Umsetzung des Bebauungsplans keine direkten Eingriffe in natürliche Oberflächengewässer. Südöstlich befindet sich ein Wassergraben auf dem Flst. 892/3, in welchen anfallendes und unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden soll. Da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. <u>Grundwasser</u>: Durch die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bestehenden oder geplanten Wasser- und Quell-Schutzgebiete betroffen. Das WSG Talbergquelle beginnt 50 m nördlich des Plangebietes. Auch sind keine Schadstoffeinträge in den Untergrund und somit in das Grundwasser durch die Anlage eines Wohngebietes zu erwarten. Das Gebiet befindet sich hydrogeologisch im großteils im Bereich des Mittleren Muschelkalks gering (ungegliedert) sowie der Karlstadt-Formation (Lettenkeuper). Nach den Bewertungsempfehlungen der LUBW (2005, aktualisiert Küpfer, 2016) stellen diese hydrogeologische Bereiche Grundwasserleiter mit geringer, bzw. mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser dar. Die Auswirkungen der Planung auf die Grundwasserneubildung wird als wenig erheblich eingestuft, wenngleich es aufgrund der Versiegelung und der hydrogeologischen Wertigkeit des Plangebietes zwangsläufig zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommen wird. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in den südöstlichen Graben und die breitflächige Versickerung auf den nicht versiegelten, großzügigen Grünflächen hat wiederum positive Auswirkungen auf das Schutzgut. <u>Niederschlagswasser</u>: Das Schmutzwasser soll durch Neuherstellung eines Schmutzwasserkanals innerhalb des Baugebiets an den bestehenden Mischwasserkanal in der „Narzissenstraße“ entwässert werden. Das anfallende Dachwasser soll über Regenwasserleitungen gesammelt und in die geplante Rückhaltung südöstlich des Plangebiets zur Pufferung und teilweisen Versickerung abgeleitet werden. Der Überlauf und ein Drosselablauf soll in den bestehenden Wassergraben auf dem Flst. 892/3 abgeleitet werden.
1.3.3	Tiere <i>Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Fauna durch das Vorhaben</i>	Gemäß dem zum Vorhaben vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag konnten in der Vorhabensfläche Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten wie besonders und streng geschützte Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten festgestellt werden. <u>Fledermäuse</u>: Eine Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse als Jagdhabitat kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da es sich allerdings um ein intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet ohne ausreichend Strukturreichtum handelt, ist nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat auszugehen. Zudem befinden sich keine besonderen Leitstrukturen oder nutzbare Quartiere im Plangebiet. Das im Gebiet vorhandene Offenlandbiotop könnte als Leitstruktur genutzt werden, steht allerdings recht isoliert und ist somit als Leitstruktur eher weniger relevant. <u>Vögel</u>: Innerhalb der Plangebietes bestehen keine Brutplatzmöglichkeiten für Höhlen-, und Nischenbrüter. Lediglich für für Zweigbrüter und auf Ackerflächen nistende Bodenbrüter wie die Feldlerche besteht im Plangebiet Brutplatzpotenzial. Diese Vogelart wurde innerhalb des Plangebietes mit einem Brutpaar nachgewiesen. Ein weiteres Brutpaar wurde unmittelbar in räumlicher Nähe (ca. 110 m südlich) festgestellt. In einer südlich des Plangebietes befindlichen Feldhecke befinden sich Brutplätze von Zweigbrütern. Unter Einhaltung der im Fachbericht genannten Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung dieser Brutvögel ausgeschlossen werden.

		<u>Amphibien:</u> Von einer Betroffenheit von Amphibien ist nicht auszugehen, da sich keine potenziellen Laichgewässer im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung befinden. Als Landlebensraum sind die Ackerfläche und deren Säume sowie die von Äckern umgebene Feldhecke nicht geeignet <u>Reptilien:</u> Ein Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten wie der Zauneidechse im Plangebiet wurde ausgeschlossen, da die für diese Tiergruppe das benötigte Habitatmosaik fehlte. Die für diese Tiere unverzichtbaren Bereiche bestehend aus besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen wie Holz, Steine, Mauern oder Rohboden, Versteckmöglichkeiten sowie an insektenreiche Stellen zur Nahrungssuche fehlten. Die von Ackerflächen umgebene Feldhecke ist als Reptilienlebensraum von weiteren Habitatsystemen zu sehr isoliert. <u>Wirbellose:</u> Streng geschützte Arten aus dieser Tiergruppe fehlten im Plangebiet, da deren Vorkommen entweder weit außerhalb des Plangebietes lagen oder die für die jeweiligen Arten essenziellen Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht vorhanden waren. <u>Zusammenfassung:</u> Unter Beachtung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Festsetzungen ist nicht von einer erheblichen Betroffenheit auszugehen.
1.3.4	Pflanzen <i>Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora durch das Vorhaben</i>	Im von durch Ackerflächen geprägten Plangebiet wurden bei den Kartierungen keine streng oder besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt. Vorkommen von weiteren streng geschützte Pflanzenarten können innerhalb des Geltungsbereich aufgrund deren Verbreitung mit bekannten Vorkommen weit außerhalb des Plangebietes und deren im Plangebiet nicht erfüllten Lebensraumansprüchen ausgeschlossen werden.
1.3.5	Biologische Vielfalt <i>Angaben zu möglichen Auswirkungen auf die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt, ihrer Lebensstätten und Lebensräume und Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen;</i>	Das Plangebiet besteht im wesentlichen aus Ackerflächen, ein kleiner Teilbereich besteht aus einer Grünlandfläche, welche als Fettwiese mittlerer Standorte eingestuft wurde. Diese landwirtschaftlich genutzten Flächen haben lediglich eine geringe ökologische Wertigkeit. FFH-Mähwiesen befinden sich keine innerhalb des Geltungsbereich. Es erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung von innerhalb sowie im Umfeld des Plangebietes befindlichen Offenlandbiotopen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Flächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund. Eine Feldhecke, welche als Kernfläche des Biotopverbundes trockener Standorte ausgewiesen ist, bleibt erhalten und wird in die Eingrünung des zukünftigen Wohngebietes integriert. Lediglich Suchräume feuchter, mittlerer und trockener Standorte werden überplant. Da sich diese Suchräume im Plangebiet als Ackerflächen erweisen und der Biotopverbund durch einen artenschutzrechtlichen Ausgleich für die Feldlerche an anderer Stelle wieder gestärkt wird, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung dieses Vorhabens auszugehen.
1.3.6	Landschaftsbild <i>Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i>	Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand und besitzt eine geringe bis mittlere Landschaftsbildqualität. Es befindet sich auf einer Höhe von 577 m bis 590 m über NN. Während es im Osten an bestehende Bebauung angrenzt ist, öffnet es sich nach Süden, Westen und Norden zur freien, von Acker- und Grünland geprägten Landschaft. Das Plangebiet befindet sich in leicht gewellten Gelände. Nördlich und westlich des Plangebietes steigt das Gelände latent an, während das Gelände in südlicher Richtung leicht abfällt. Durch eine Eingrünung des neu entstehenden Ortsrand ist daher eine Aufwertung des Landschafts-/Ortsbilds zu erwarten. Die geplante Neubebauung mit Einzel- und Mehrfamilienhausbebauung fügt sich gut in das bereits durch Wohnbebauung geprägte Ortsbild ein. Dieses besteht aus Einfamilienhäusern sowie einzelnen, nicht störenden Gewerbebetrieben. Die Gärten der dort befindlichen Gebäude sind vielfach mit (Zier-) Gehölzen eingegrünt. Aufgrund dieser Art der Siedlungsstruktur fügt sich das geplante Wohngebiet gut in die bestehende Ortschaftsstruktur ein. Auch werden die an die offene Landschaft angrenzenden Ränder des geplanten Neubaugebietes eingegrünt. In diese Eingrünung wird eine bereits bestehende Feldhecke mit einbezogen. Diese Einbeziehung bereits bestehender Grünstrukturen trägt weiter dazu bei, dass das geplante Neubaugebiet in das Landschaftsbild integriert wird.

		Innerhalb des Plangebietes sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung vorhanden, auch verlaufen keinerlei Wege oder Straßen innerhalb des Plangebietes. Östlich innerhalb des Geltungsbereichs und lediglich außerhalb des Plangebietes befinden sich unbefestigte Wiesenwege, welche grundsätzlich auch für Erholungszwecke genutzt werden können (Ausführen von Hunden, Spaziergehen, Joggen). Da diese Wege auch nach Umsetzung des Bebauungsplans weiterhin zur Verfügung stehen werden (außerhalb Plangebiet) bzw. innerhalb des Plangebiets in Form von Gehwegen hergestellt und an den Bestand angeschlossen werden, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der menschlichen Erholung durch die Umsetzung des Vorhabens auszugehen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Das Vorhaben bedingt eine voraussichtlich geringe Erzeugung von Abfällen entsprechend den vorgesehenen Nutzungen (Wohnen) während der Bauphase sowie darüber hinaus, die nach den gesetzlichen Vorgaben entsorgt werden. Eine wesentliche nachteilige Veränderung bezüglich der Abfallerzeugung ist nicht zu erwarten. Altlasten sind im Bereich der überplanten Acker- und Grünlandflächen nicht bekannt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigung	Während der Bauphase ist von den üblichen Immissionen durch Lärm, Staub und Schadstoffen durch die Baumaschinen auszugehen. Während des Betriebs entstehen die Umweltverschmutzungen oder Belästigungen (Lärm) durch die geplanten Nutzung als Wohngebiet lediglich in einem geringen Umfang durch Emissionen aufgrund von Heizung, Autoverkehr sowie von Lärm und Lichtemissionen. Eine Gesundheitsgefährdung von Mensch oder Tier ist nicht gegeben. Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Die geplanten Nutzung lässt keine Anlagen zu, welche eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind.
1.6	Unfallrisiko, insbesondere im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien	Es liegt kein vorhabensbedingtes Unfallrisiko durch Gefahrstoffe oder Risikotechnologien durch den Bau von Wohnhäusern und einer folgenden Wohnnutzung vor. Das Vorhaben erfordert weder das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährdenden Stoffen i.S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdende Stoffe i.S. des WHG, Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffe. Während der Bauphase besteht unter Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitsschutz lediglich ein geringes Risiko von Unfällen. Sonstige Unfallrisiken sind nicht erkennbar. Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	Durch das Vorhaben sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit entstanden.

2				
2.1 Nutzungskriterien				
Sind Nutzungen des Gebiets bzw. Nutzungskriterien (wie insbesondere Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung) betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu <u>erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen</u> führen können? (Wenn ja, ggf. Erläuterung am Ende dieser Tabelle)				
	Gibt es	Betroffenheit		Art, Umfang, Größe
		nein	ja	
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	☒	☐	Gebiet für Erholung und Tourismus betroffen, allerdings derzeit keine Erholungsnutzungen vorhanden, landwirtschaftl. Wege bleiben erhalten bzw. werden als Gehweg ersetzt
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	☐	☒	siehe Erläuterungen
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung / den Fremdenverkehr?	☒	☐	
2.1.5	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☐	☒	Landwirtschaft, siehe Erläuterungen
2.1.6	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☒	☐	
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für Verkehr bzw. für Ver- und Entsorgung?	☒	☐	
2.1.8	sonstige öffentliche oder wirtschaftliche Nutzungskriterien	☒	☐	
2.1.9	Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt. Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	☒	☐	
<u>Erläuterungen zu 2.1 Nutzungskriterien</u> zu Punkt 2.1.2: Angrenzend zu dem Plangebiet befinden sich bereits Wohngebiete, zu diesen fügt sich das geplanten Neubaugebiet gut ein. zu Punkt 2.1.5: Durch die Planung werden zwar ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen, allerdings handelt es sich dabei um Flächen, die nach der Flurbilanz als Grenzflur eingestuft sind. Landwirtschaftliche Belange sind durch die Inanspruchnahme der Flächen damit betroffen, erhebliche Auswirkungen können allerdings aufgrund der Einstufung als Grenzflur ausgeschlossen werden.				
2.2 Qualitätskriterien				
Sind Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? (Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.)				

	Gibt es	Betroffenheit		Art, Umfang, Größe
		nein	ja	
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Flora und Fauna (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) oder mit einer besonderen Bedeutung für die Biologische Vielfalt.	☐	☒	siehe Erläuterungen
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen)	☐	☒	siehe Erläuterungen
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen (Grundwasserbeschaffenheit, Hydrogeologie)	☒	☐	
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen, Luftqualität, z.B. Kurgelgebiete) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z. B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - unzerschnittene, verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. zum Gewässer- und Auenschutz) - landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen (Kernflächen und Kernräume des Fachplans landesweiter Biotopverbund)	☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☒ ☐	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☒	

Erläuterungen zu 2.2 Schutzgutbezogene Qualitätskriterien

zu Punkt 2.2.1: Innerhalb der Plangebietes befinden sich keine Brutplatzmöglichkeiten für Höhlen-, und Nischenbrüter. Lediglich für für Zweigbrüter und auf Ackerflächen nistende Bodenbrüter wie die Feldlerche besteht im Plangebiet Brutplatzpotenzial. Diese Vogelart wurde innerhalb des Plangebietes mit einem Brutpaar nachgewiesen. Ein weiteres Brutpaar wurde unmittelbar in räumlicher Nähe (ca. 110 m südlich) festgestellt. In einer südlich des Plangebietes befindlichen Feldhecke befinden sich Brutplätze von Zweigbrütern. Die Feldhecke wird aus den genannten Gründen vollständig erhalten.

zu Punkt 2.2.2: Gemäß Bodenkarte (M 1:50.00 GeoLaBK50) des geologischen Landesamts (LGRB) wird das Plangebiet vorwiegend vom Bodentyp g17 „Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus lehmig-toniger Muschelkalk-Fließerde“ eingenommen, der in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen von einer mittleren bis hoher Wertigkeit (2,33) ist. Die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe ist dabei als hoch bis sehr hoch (3,5) bewertet.

zu Punkt 2.2.8: Innerhalb des Plangebietes befinden sich Flächen des Fachplans landesweiter Biotopverbund. Eine Feldhecke, welche als Kernfläche des Biotopverbundes trockener Standorte ausgewiesen ist, bleibt erhalten und wird in die Eingrünung des zukünftigen Wohngebietes integriert. Lediglich Suchräume feuchter, mittlerer und trockener

Standorte werden überplant.

Da sich diese Suchräume im Plangebiet als Ackerflächen erweisen und der Biotopverbund durch einen artenschutzrechtlichen Ausgleich für die Feldlerche an anderer Stelle wieder gestärkt wird, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung dieses Vorhabens auszugehen.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind ggf. weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen.		Betroffenheit		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
		nein	ja	
2.3.1	Natura 2000 Gebiete gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. BNatSchG gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke; Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG	☒	☐	
	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☐	☒	siehe Erläuterungen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	☒	☐	
2.3.5	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG / § 30 NatSchG	☒	☐	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen gemäß § 29 BNatSchG / § 31 NatSchG ggf. sonstige geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Naturschutzgesetz des Landes (z.B. Grünbestände, § 31 Abs. 3 NatSchG)	☒	☐	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG	☐	☒	siehe Erläuterungen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	☐	☒	siehe Erläuterungen
	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	☒	☐	
	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG	☒	☐	
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	☒	☐	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)	☒	☐	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden	☒	☐	

	sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw..			
<u>Erläuterungen zu 2.3 Schutzkriterien</u> zu Punkt 2.3.3: Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“. Nachteilige Auswirkungen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. zu Punkt 2.3.7: Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Offenlandbiotop an: Biotop-Nr. 1-7517-237-0687, „Steinriegel mit Schlehen-Feldhecke W Altheim, 'Seitenäcker'“. Dieses Biotop wird erhalten und in die Eingrünung des zukünftigen Wohngebietes mit einbezogen, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung dieses Offenlandbiotopes gegeben ist. Südlich des Plangebietes befindet sich ein weiteres Offenlandbiotop: Biotop-Nr. 1-7517-237-0686 Schlehen-Feldhecken W Altheim, 'Seitenäcker'. In dieses außerhalb des Plangebietes gelegene Biotop erfolgt kein Eingriff, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. zu Punkt 2.3.8: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine bestehenden oder geplanten Wasser- und Quell-Schutzgebiete. Das WSG Talbergquelle beginnt 50 m nördlich des Plangebietes.				

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens werden anhand der in Kapitel 1 und 2 aufgeführten Kriterien beurteilt. Dabei ist insbesondere folgenden Beurteilungskriterien Rechnung zu tragen:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen					
Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Kapitel 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.	hohes Ausmaß	geringe Wiederherstellbarkeit	große Schwere/Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit
Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☒	☒	☒
Tiere	☐	☐	☐	☒	☐	☐
Pflanzen	☐	☐	☐	☒	☐	☐
Boden	☐	☒	☐	☒	☒	☒
Wasser	☐	☒	☐	☒	☒	☒
Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Landschaft / Landschaftsbild	☐	☒	☐	☒	☐	☐
Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4 Erläuterungen zu möglichen Auswirkungen des Vorhabens		
4.1	Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Durch die Ausweisung des neuen Wohngebietes ergeben sich keine Veränderungen der bisherigen Situation in Bezug auf die Region und die betroffene Bevölkerung.
4.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist im hier vorliegenden Fall nicht gegeben und bedarf somit keiner weiteren Betrachtung.
4.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe des Vorhabens sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bezüglich ihrer Komplexität und Schwere als gering und wenig erheblich einzustufen.
4.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Entsprechend den beschriebenen Merkmalen des Vorhabens sowie des Standorts des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.
4.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Bei der geplanten Wohnbebauung sind unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten.
4.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Durch die Umsetzung des Bebauungsplans mit der geplanten Wohnbebauung sind keine darüber hinaus gehenden erheblichen kumulativen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.
4.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Allgemein: Nutzung eines Standorts mit Biotopstrukturen von lediglich geringer bis mittlerer Wertigkeit. Schutzgut Wasser: - Das Schmutzwasser wird durch Neuherstellung eines Schmutzwasserkanals innerhalb des Baugebiets an den bestehenden Mischwasserkanal in der „Narzissenstraße“ entwässert. - Das anfallende Dachwasser wird über Regenwasserleitungen gesammelt und in die geplante Rückhaltung südöstlich des Plangebiets zur Pufferung und teilweisen Versickerung abgeleitet. Der Überlauf und ein Drosselablauf wird in den bestehenden Wassergraben auf dem Flst. 892/3 abgeleitet. Schutzgut Arten und Biotope: - Zum Schutz von Vögeln sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, zulässig. - Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung von Materiallager- und Baustelleinrichtungsflächen im Bereich des Offenlandbiotops (Nr. 1-7517-237-0687) während der Baumaßnahmen unzulässig ist. Das Offenlandbiotop ist vor Befahrung, Eingriffen und Betretung zu schützen (Flutterband oder Bauzaun). - Durch das Vorhaben gehen zwei Brutreviere der Feldlerche verloren, welche ausgeglichen werden müssen. Dies ist durch die Schaffung einer extensiven Ackerbrache auf einer Fläche von jeweils 0,25 ha flächig oder streifenförmig eine Acker- bzw. Buntbrache zu gewährleisten (Insgesamt 0,5 ha). Die Ausgleichsflächen sollten dabei im Bereich der vom Eingriff betroffenen lokalen Population liegen. Bei der Auswahl der Flächen sind die artspezifischen ökologischen Ansprüche (u.a. Abstand zu störenden, vertikalen Kulissen – zu Einzelbäumen > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen > 120 m und zu geschlossenen Gehölzbeständen und Siedlungsrändern > 160 m) zu berücksichtigen.

5 Ergebnis der Vorprüfung / Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben auf Grund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen.	nein ☒	Ja (UVP-Pflicht) ☐
Begründung Aufgrund der beschriebenen Merkmale des Vorhabens und den zu erwartenden Auswirkungen auf die beschriebenen und bewerteten Schutzgüter im Bereich des in Anspruch genommenen Standortes ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine <u>erheblichen</u> nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft verursacht werden. Diese Einschätzung beruht auch auf der Berücksichtigung folgender Tatsachen: • Überplanung eines Standorts von lediglich geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit. • Erhaltung bestehender Gehölzstrukturen und Festsetzungen zur Grün- und Feiraumstruktur • Einhalten von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.		

Aufgestellt:

Empfingen, den 18.03.2024 08.07.2024

Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol.



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de